



9/SN-87/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1379/3

A-6010 Innsbruck, am 27. September 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe157.....

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF	46	GE/1984
Zl.		
Datum:	5. OKT. 1984	
Verteilt:	1984 -10- 08	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Düngemitteln
(Düngemittelgesetz) und Entwürfe
zu den Durchführungsverordnungen;
Stellungnahme

L. Franzl

Zu Zahl 11.150/10-I 1/84 vom 23. 7. 1984

1. Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 3:

In den Erläuterungen wird bemerkt, daß ausländische Antragsteller einen Bevollmächtigten im Inland bestellen müssen, weil sonst der reibungslose Verkehr zwischen Behörde und Partei nicht gewährleistet sei. Aus dem Wortlaut des § 3 des Entwurfes ist dies nicht unmittelbar herauszulesen. Vielmehr erweckt die Formulierung "... der Erzeuger, dessen Bevollmächtigter oder" den Anschein, daß es sich hier um eine überflüssige Bestimmung handelt, weil schon § 10 Abs. 1 AVG 1950 die Vertretungsmöglichkeit vorsieht. Nach dieser Bestimmung bedürfte nicht die Vertretungsmöglichkeit, sondern die ausdrück-

./.

liche Anordnung des persönlichen Erscheinens einer gesonderten Regelung. Aus dem Wortlaut des § 3 ist auch nicht erkennbar, daß damit eine lex specialis zu § 10 des Zustellgesetzes - nämlich die Verpflichtung zur Namhaftmachung eines Zustellbevollmächtigten - erlassen werden soll.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Überwachungspflicht obliegt dem Landeshauptmann in - wie auch in den Erläuterungen ausgeführt - mittelbarer Bundesverwaltung. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung tragen die Länder gemäß § 1 Abs. 1 des (bis Ende 1984) geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 673/1978, den Personal- und Sachaufwand der Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern einschließlich der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz. Unter Sachaufwand im Sinne dieser Bestimmung ist nach § 1 Abs. 1 Z. 3 zweiter Satz FAG 1979 der gesamte Amtssachaufwand einschließlich aller Reisekosten zu verstehen. Im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 5485/1967 sind technische Hilfsmittel, wie Entnahmegeräte für Proben und dergleichen, die sich für eine ordnungsgemäße Überwachung als notwendig erweisen werden, als Amtssachaufwand anzusehen. Für die Länder wird sich eine ziffernmäßig noch nicht abschätzbare Mehrbelastung ergeben. Im Vorblatt zum übersandten Gesetzentwurf erfolgte nur eine Kostenaufstellung der erwarteten finanziellen Belastung des Bundes.

In jüngster Zeit entstand den Ländern durch die Vollziehung von Gesetzen in mittelbarer Bundesverwaltung (vgl.

- 3 -

z.B. § 7 des Waschmittelgesetzes) ein erhöhter Personal- und Sachaufwand. Diese Mehrbelastungen müßten im Rahmen des Finanzausgleiches abgegolten werden.

Zu § 16:

Die Untersuchung von Proben müßte auch durch Landesanstalten oder andere dafür geeignete Einrichtungen der Länder oder Gemeinden veranlaßt werden können. In Tirol würde sich die Landw. chem. Versuchs- und Untersuchungsstelle Rotholz anbieten.

Zu § 17 Abs. 2:

Nach dem Wortlaut scheint die Anordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann, Proben zu ziehen und vorzulegen, ohne Einschränkung möglich zu sein. Schon aus Kostengründen sollte eine solche Weisung nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Verdacht auf eine schwere Übertretung besteht und nur eine Probenentnahme als Beweismittel geeignet und zweckdienlich ist.

Zu § 20 Abs. 1:

Die Geldstrafe bis zu 300.000,- Schilling richtet sich gegen die Übertretungen des Gesetzes oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen. Die Strafandrohungen wären zu differenzieren. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß Zuwiderhandlungen gegen jede technische Ordnungsvorschrift (man denke an die Vorschreibungen über die Kennzeichnung von Düngemitteln oder das Düngemittelregister) mit einer gleich hohen Geldstrafe bedroht sind wie das rechtswidrige In-Verkehr-Bringen von Düngemitteln (§ 2).

- 4 -

Aus fachlicher Sicht wird bei den festen Mischdüngern der Kategorien NP und PK auf die zugelassenen niederen Mindestgehalte an N, P_2O_5 bzw. K_2O hingewiesen. Bei einem Gehalt von 3 % N und 5 % P_2O_5 müssen 92 % andere Stoffe, in den meisten Fällen $CaCO_3$, enthalten sein. Es ist verwunderlich, daß diese 92 % nicht deklariert werden müssen.

2. Gegen die Verordnungsentwürfe werden keine Einwände erhoben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwendtner